Zweite Ausfertigung.

# Verordnung

## des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Nassau"

## Vom 18.05.1995

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. 59/1994 S. 1601) wird verordnet:

### § 1
### Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Coswig und Meißen sowie Gemeinden Niederau und Weinböhla, Landkreis Meißen, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung: "Nassau".

### § 2
### Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1715 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Die nordwestliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Nassau" verläuft vom Ortsausgang der Stadt Meißen entlang der Radeburger Straße unter Ausklammerung der Bebauung des Ortsteiles Gröbern bis zur Eisenbahnlinie Dresden-Leipzig. An diesem Punkt schwenkt der Verlauf der Grenzlinie in südöstliche Richtung entlang der Eisenbahnlinie bis zur Ortslage Oberau.

Im Osten wird das Schutzgebiet im wesentlichen von den Ortslagen Oberau, Niederau und Weinböhla begrenzt.

Die südöstliche Grenzlinie verläuft in südwestlicher Richtung von Weinböhla nach Coswig parallel zur Sörnewitzer Straße bis zur Eisenbahnlinie Dresden-Meißen. Von dort schwenkt der Grenzverlauf entlang dieser Eisenbahnlinie nach Nordwesten und führt um die Ortslagen Neusörnewitz und Brockwitz herum und dann entlang der Brockwitzer Straße bis Kötitz.

Zwischen Kötitz und Sörnewitz wird die Schutzgebietsgrenze im Südwesten von der Elbe gebildet. Westlich von Sörnewitz wird die Elbaue in nördlicher Richtung zur Dresdner Straße gequert. Von dort wird die Grenze des Schutzgebietes in östlicher Richtung durch die Dresdner Straße und ab Ortslage Sörnewitz durch die in der Flur sichtbare Gartengrenze bis zum Ortsausgang markiert.

...

Unter Umgehung der Ortslage Sörnewitz verläuft die Westgrenze entlang von Boselweg/Zaschendorfer Straße, Ortslage Zaschendorf und Gewerbegebiet Meißen-Ost nach Norden bis zur Eisenbahnstrecke Dresden-Meißen. Von diesem Punkt führt die Grenzlinie entlang der Eisenbahnlinie nach Nordwesten, schwenkt dann unter Auslassung der Wohnbebauung nach Nordosten und trifft auf die Niederauer Straße. An dieser Stelle wechselt der Grenzverlauf parallel zur Niederauer Straße nach Westen.
Am Altersgraben schwenkt die Schutzgebietsgrenze nach Norden und führt entlang dieses Wasserlaufes, des Nassauweges und der Ortslage Bohnitzsch zur Radeburger Straße.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Meißen, untere Naturschutzbehörde vom 18.05.1995 im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Meißen, untere Naturschutzbehörde vom 18.05.1995 im Maßstab 1 : 5 000, bestehend aus zwei Teilkarten, grün eingetragen. Maßgebend für den Verlauf ist die Linienaußenkante.
Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde in Meißen auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde in Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3
## Schutzzweck

Schutzzweck ist der Erhalt der letzten zusammenhängenden markanten unbesiedelten Offenlandschaft innerhalb der von Dresden bis Meißen nahezu vollständig städtisch überprägten Elbaue, insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Funktion als bedeutsame Fläche im überregionalen Biotopverbund.

Schutzzwecke sind insbesondere:

- die nachhaltige Sicherung, Pflege und Entwicklung der vorhandenen grundwassernahen Wiesen- und Ackerflächen sowie der auentypischen Landschaftselemente und Biotope in den naturraumtypischen Windungen des Elbstromes;

- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so zu gewährleisten, daß die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes gewahrt bleiben und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere zur Erhaltung, Erhöhung und ökologischen Aufwertung des Grünlandanteiles ergriffen werden können;

...

- der Schutz und die Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen sowie der Rast- und Durchzugsplätze seltener Sumpf- und Wasservogelarten in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Größe und Verteilung;

- die Erhaltung und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes der grabenreichen Offenlandschaft der Nassau, insbesondere vor dem Hintergrund des Schutzes und der Förderung von Feuchtwiesen, Tümpeln und Gräben;

- die Bewahrung des besonders harmonischen Kulturlandschaftsbildes in einem Freiraum an Elbestrom und Spaargebirge mit besonderer Bedeutung für die Erholung;

- die Erhaltung eines Freiraumes in einem Ballungsgebiet mit besonderer Bedeutung für Mikroklima und Luftmassenaustausch zwischen den umgebenden Hochflächen und der Elbtalniederung.

## § 4
## Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist insbesondere das Betreiben von Motorsport verboten.

## § 5
## Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, sofern die Erlaubnis nicht bereits durch höherrechtliche Gestattungen gemäß Absatz 4 und 5 erfolgt ist.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen sowie die wesentliche Veränderung/ Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aller Art, wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;

2. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Einfriedungen oder Absperrungen aller Art in der freien Landschaft, ausgenommen sockellose zweckbestimmte Weidezäune und das Einzäunen von Niederobstplantagen;
3. Verlegen oder Veränderungen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art in der freien Landschaft, wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Abbruchmassen oder anderen Stoffen oder die wesentliche Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen, wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
8. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel;
9. das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen in der freien Landschaft und das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze;
10. Reiten außerhalb geeigneter Wege, sofern der Schutzzweck bzw. anderweitige Nutzung davon beeinträchtigt werden (§§ 30, 31 SächsNatSchG);
11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
12. Erstaufforstungen und die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen in der freien Landschaft, Umbrechen von Dauergrünland, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
13. Entfernung und Pflege von Gehölzen an Straßen im Rahmen der Straßenunterhaltung sowie die Entfernung und Pflege der Uferbestockungen an Gewässern und Pflegemaßnahmen am Schilfbewuchs an und in Gewässern im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
14. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, die zur Zierde oder Belebung des Landschaftsbildes beitragen, insbesondere von Bäumen, Feld- und Ufergehölzen, landschaftsprägenden Hecken und Gebüschen
15. Nutzung der Gewässer für den Angelsport.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

Zweite Ausfertigung.



(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## § 6
## Zulässige Handlungen

die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die fachgerechte landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung der Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
5. für Schutzräume an Verkehrswegen.

## § 7
## Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Konkrete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem gesonderten Pflege- und Entwicklungsplan verankert, der durch den Kreistag zu bestätigen ist.

(2) Grundsätze der Pflege- und Entwicklung sind vor allem:

- die Erhaltung und ökologische Aufwertung der Nassau als überregional bedeutsames Rastgebiet während des Frühjahrs- und Herbst-Vogelzuges;

- die vorhandenen Landschaftselemente zu erhalten und zu pflegen sowie die Gräben und Gehölze in ihrer naturraumtypischen Verteilung wiederherzustellen;

- den natürlichen Gebietswasserhaushalt durch geeignete Maßnahmen wie die Eingrünung bestehender Gräben, die Wiederherstellung ehemals vorhandener Gräben und den Rückbau von Verrohrungen zu optimieren.

(3) Gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die im Pflege- und Entwicklungsplan enthaltenen Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Maßnahmen übertragen werden.

...

Zweite Ausfertigung.



## § 8
## Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Befreiungen, die sich auf einen dauerhaften Flächenentzug durch hoch- oder tiefbauliche Maßnahmen richten, setzen gemäß § 50 Abs. 3 SächsNatSchG die vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde voraus.

## § 9
## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

## § 10
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegefrist in Kraft.

Meißen, den 25.09.1995

Landratsamt Meißen
Koch
Landrätin

Dienstsiegel

**Verordnung des Landkreises Meißen
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Nassau" vom 18.05.1995,
geändert mit Beschluss des Kreistages Nr. 757-53/95 vom 07.09.1995,
geändert aufgrund der Änderungsverordnung LSG „Nassau" vom 13. Juli 2006
(Verordnung „LSG Nassau")**

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. 59/1994 S. 1601) wird verordnet:

## § 1
## Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Coswig und Meißen sowie Gemeinden Niederau und Weinböhla, Landkreis Meißen, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung: "Nassau".

## § 2
## Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1715 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Die nordwestliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Nassau" verläuft vom Ortsausgang der Stadt Meißen entlang der Radeburger Straße unter Ausklammerung der Bebauung des Ortsteiles Gröbern bis zur Eisenbahnlinie Dresden-Leipzig. An diesem Punkt schwenkt der Verlauf der Grenzlinie in südöstliche Richtung entlang der Eisenbahnlinie bis zur Ortslage Oberau.

Im Osten wird das Schutzgebiet im wesentlichen von den Ortslagen Oberau, Niederau und Weinböhla begrenzt.

Die südöstliche Grenzlinie verläuft in südwestlicher Richtung von Weinböhla nach Coswig parallel zur Sörnewitzer Straße bis zur Eisenbahnlinie Dresden-Meißen. Von dort schwenkt der Grenzverlauf entlang dieser Eisenbahnlinie nach Nordwesten und führt um die Ortslagen Neusörnewitz und Brockwitz herum und dann entlang der Brockwitzer Straße bis Kötitz.

Zwischen Kötitz und Sörnewitz wird die Schutzgebietsgrenze im Südwesten von der Elbe gebildet. Westlich von Sörnewitz wird die Elbaue in nördlicher Richtung zur Dresdner Straße gequert. Von dort wird die Grenze des Schutzgebietes in östlicher Richtung durch die Dresdner Straße und ab Ortslage Sörnewitz durch die in der Flur sichtbare Gartengrenze bis zum Ortsausgang markiert.

Unter Umgehung der Ortslage Sörnewitz verläuft die Westgrenze entlang von Boselweg/Zaschendorfer Straße, Ortslage Zaschendorf und Gewerbegebiet Meißen-Ost nach Norden bis zur Eisenbahnstrecke Dresden-Meißen. Von diesem Punkt führt die Grenzlinie entlang der Eisenbahnlinie nach Nordwesten, schwenkt dann unter Auslassung der Wohnbebauung nach Nordosten und trifft auf die Niederauer Straße. An dieser Stelle wechselt der Grenzverlauf parallel zur Niederauer Straße nach Westen.
Am Altersgraben schwenkt die Schutzgebietsgrenze nach Norden und führt entlang dieses Wasserlaufes, des Nassauweges und der Ortslage Bohnitzsch zur Radeburger Straße.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Meißen, untere Naturschutzbehörde vom 18.05.1995 im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Flurkarte des Landratsamtes Meißen, untere Naturschutzbehörde vom 18.05.1995 im

Maßstab 1 : 5 000, bestehend aus zwei Teilkarten, grün eingetragen. Maßgebend für den Verlauf ist die Linienaußenkante.
Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde in Meißen auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde in Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3
## Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist der Erhalt der letzten zusammenhängenden markanten unbesiedelten Offenlandschaft innerhalb der von Dresden bis Meißen nahezu vollständig städtisch überprägten Elbaue, insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Funktion als bedeutsame Fläche im überregionalen Biotopverbund.

(2) Schutzzwecke sind insbesondere:

1. die nachhaltige Sicherung, Pflege und Entwicklung der vorhandenen grundwassernahen Wiesen- und Ackerflächen sowie der auentypischen Landschaftselemente und Biotope in den naturraumtypischen Windungen des Elbstromes;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so zu gewährleisten, daß die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes gewahrt bleiben und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere zur Erhaltung, Erhöhung und ökologischen Aufwertung des Grünlandanteiles ergriffen werden können;
3. der Schutz und die Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen sowie der Rast- und Durchzugsplätze seltener Sumpf- und Wasservogelarten in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Größe und Verteilung;
4. die Erhaltung und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes der grabenreichen Offenlandschaft der Nassau, insbesondere vor dem Hintergrund des Schutzes und der Förderung von Feuchtwiesen, Tümpeln und Gräben;
5. die Bewahrung des besonders harmonischen Kulturlandschaftsbildes in einem Freiraum an Elbestrom und Spaargebirge mit besonderer Bedeutung für die Erholung;
6. die Erhaltung eines Freiraumes in einem Ballungsgebiet mit besonderer Bedeutung für Mikroklima und Luftmassenaustausch zwischen den umgebenden Hochflächen und der Elbtalniederung.

## § 4
## Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder

5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist insbesondere das Betreiben von Motorsport verboten.

## § 5
## Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, sofern die Erlaubnis nicht bereits durch höherrechtliche Gestattungen gemäß Absatz 4 und 5 erfolgt ist.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen sowie die wesentliche Veränderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aller Art, wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Einfriedungen oder Absperrungen aller Art in der freien Landschaft, ausgenommen sockellose zweckbestimmte Weidezäune und das Einzäunen von Niederobstplantagen;
3. Verlegen oder Veränderungen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art in der freien Landschaft, wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Abbruchmassen oder anderen Stoffen oder die wesentliche Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen, wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
8. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel;
9. das mehrtägige Zelten oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der freien Landschaft sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze;
10. Reiten außerhalb entsprechend gewidmeter Wege und Flächen sowie von öffentlichen Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3a, 3b und 4a Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200);
11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
12. Erstaufforstungen und die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen in der freien Landschaft, Umbrechen von Dauergrünland, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
13. Entfernung von Gehölzen an Straßen im Rahmen der Straßenunterhaltung, Entfernung oder Pflege der Uferbestockungen an Gewässern sowie Pflegemaßnahmen am Schilfbewuchses an und in Gewässern im Rahmen der Gewässerunterhaltung;

14. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, die zur Zierde oder Belebung des Landschaftsbildes beitragen, insbesondere von Bäumen, Feld- und Ufergehölzen, landschaftsprägenden Hecken und Gebüschen

15. Nutzung der Gewässer für den Angelsport.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## § 6
## Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die fachgerechte landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung der Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung, mit Ausnahme der Entfernung von Gehölzen an Straßen im Rahmen der Straßenunterhaltung, der Entfernung oder Pflege der Uferbestockungen an Gewässern sowie Pflegemaßnahmen am Schilfbewuchses an und in Gewässern im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
5. für Schutzräume an Verkehrswegen.

## § 7
## Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

(1) Konkrete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem gesonderten Pflege- und Entwicklungsplan verankert, der durch den Kreistag zu bestätigen ist.

(2) Grundsätze der Pflege- und Entwicklung sind vor allem:

1. die Erhaltung und ökologische Aufwertung der Nassau als überregional bedeutsames Rastgebiet während des Frühjahrs- und Herbst-Vogelzuges;
2. die vorhandenen Landschaftselemente zu erhalten und zu pflegen sowie die Gräben und Gehölze in ihrer naturraumtypischen Verteilung wiederherzustellen;
3. den natürlichen Gebietswasserhaushalt durch geeignete Maßnahmen wie die Eingrünung bestehender Gräben, die Wiederherstellung ehemals vorhandener Gräben und den Rückbau von Verrohrungen zu optimieren;
4. die fortlaufende Pflege von Gehölzen an Straßen im Rahmen der Straßenunterhaltung und der Uferbestockungen an Gewässern im Rahmen der Gewässerunterhaltung;

5. die Ersatzpflanzung von im Rahmen der Straßenunterhaltung beseitigten Gehölzen durch den jeweils zuständigen Träger der Straßenbaulast.

(3) Gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die im Pflege- und Entwicklungsplan enthaltenen Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Maßnahmen übertragen werden.

## § 8
## Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Befreiungen, die sich auf einen dauerhaften Flächenentzug durch hoch- oder tiefbauliche Maßnahmen richten, setzen gemäß § 50 Abs. 3 SächsNatSchG die vorherige Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde voraus.

## § 9
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, durch die

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird oder
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 Motorsport betreibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne die erforderliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen vornimmt sowie bauliche Anlagen aller Art wesentlich verändert oder deren Nutzung ändert, wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen oder Absperrungen aller Art in der freien Landschaft, ausgenommen sockellose zweckbestimmte Weidezäune und das Einzäunen von Niederobstplantagen, errichtet oder wesentlich verändert;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art in der freien Landschaft verlegt oder verändert, wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm, Abbruchmassen oder andere Stoffe abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise wesentlich verändert;

5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege anlegt oder verändert, wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel anlegt oder verändert,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 mehrtägig zeltet oder Kraftfahrzeuge in der freien Landschaft abstellt sowie Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt;
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 außerhalb entsprechend gewidmeter Wege und Flächen sowie von öffentlichen Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3a, 3b und 4a Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), reitet;
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Erstaufforstungen und die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen in der freien Landschaft vornimmt, Dauergrünland umbricht, Kleingärten anlegt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Gehölze an Straßen im Rahmen der Straßenunterhaltung entfernt, Uferbestockungen an Gewässern entfemt oder pflegt sowie Pflegemaßnahmen am Schilfbewuchs an und in Gewässern im Rahmen der Gewässerunterhaltung vornimmt;
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 wesentliche Landschaftsbestandteile, die zur Zierde oder Belebung des Landschaftsbildes beitragen, insbesondere von Bäumen, Feld- und Ufergehölzen, landschaftsprägenden Hecken und Gebüschen, beseitigt oder ändert oder
15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Gewässer für den Angelsport nutzt.

## § 10
## Inkrafttreten

Die geänderte Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Meißen in Kraft.

Meißen, den 17.07.2006

Arndt Steinbach
Landrat

# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 10/2007 Dresden, den 31. August 2007 ZKZ 73796


## Inhaltsverzeichnis


**Gesetz zur Neuregelung des Stiftungsrechts im Freistaat Sachsen vom 7. August 2007** ..... 386

**Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten vom 16. August 2007** ..... 390

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuständigkeit zur Durchführung der VwV Anschubfinanzierung vom 1. August 2007 ..... 393

Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung vom 19. Juli 2007 ..... 394

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 9. August 2007 ..... 395

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Naturparkes „Erzgebirge/Vogtland" auf dem Gebiet der Stadt Klingenthal vom 9. August 2007 ..... 396

Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz" vom 30. Juli 2007 ..... 399

Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz" vom 30. Juli 2007 ..... 401

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau" und zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau" vom 16. Juli 2007 ..... 403

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten in Disziplinarverfahren (VwV-ZustSächsDG-SMI) vom 13. Juli 2007 ..... 404

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Widerruf der Erklärung der Stadt Meißen zur unteren Denkmalschutzbehörde vom 31. Juli 2007 ..... 405

# Verordnung
## des Landkreises Meißen
## zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ und zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“
**Vom 16. Juli 2007**

Aufgrund von §§ 19 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2007 (SächsGVBl. S. 110) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1
### Änderung der Abgrenzung

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ wird entsprechend des in den Karten nach Artikel 2 Nr. 2 dieser Verordnung verzeichneten Grenzverlaufes geändert.

### Artikel 2
### Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“

§ 2 der Verordnung des Landkreises Meißen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ vom 18. Mai 1995 (Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 26. September 1995, S. 5), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Juli 2006 (Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 28. Juli 2006, S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 1 601,2 ha.“

2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in je einer topographischen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 10 000 sowie in zwei Flurkarten im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen.“

### Artikel 3
### Neufassung der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“

Der Landrat kann den Wortlaut der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

### Artikel 4
### Ersatzverkündigung und Einsichtnahme

(1) Die zu dieser Verordnung gehörigen Karten werden im Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21 in 01662 Meißen, Geschäftsstelle des Kreistages, Raum 2.53, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündigung dieser Verordnung im Übrigen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Diese Verordnung mit den dazugehörigen Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 1 beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### Artikel 5
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Artikel 4 Abs. 1 dieser Verordnung in Kraft.

Meißen, den 16. Juli 2007

**Landratsamt Meißen**
**Der Landrat**
**In Vertretung**
**Zimmermann**
**Beigeordneter**

# Verordnung des Landkreises Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau" und zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge" vom 27. September 2007

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2007 (SächsGVBl. S. 110) geändert worden ist, wird verordnet:

## Artikel 1

## Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau" (3. Änderungsverordnung)

### § 1
### Änderung der Abgrenzung

§ 2 der Verordnung des Landkreises Meißen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau" vom 18. Mai 1995 (Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 26.09.1995, S. 5), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1407,5 ha."

2. Absatz 2 Satz 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

   „Die südöstliche Grenzlinie verläuft von Weinböhla nach Coswig in südwestlicher Richtung parallel zur Sörnewitzer Straße bis zu Eisenbahnlinie Dresden-Meißen. Von dort schwenkt der Grenzverlauf entlang dieser Eisenbahnlinie nach Nordwesten und führt um die Ortslagen Neusörnewitz und Brockwitz herum und weiter entlang der Dresdner Straße bis zum Ortseingang Sörnewitz".

3. Absatz 2 Satz 7, 8 und 9 werden gestrichen.

4. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in je einer topografischen Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und 1:10.000 sowie in zwei Flurkarten im Maßstab 1:5.000 grün eingetragen."

## Artikel 2

## Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge"

### § 1
### Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Meißen auf dem Gebiet
der Stadt Coswig auf Teilen der Gemarkungen Brockwitz, Clieben, Kötitz und Sörnewitz;
der Stadt Meißen auf Teilen der Gemarkungen Cölln, Meißen, Niederfähre mit Vorbrücke, Niederspaar, Oberspaar, Siebeneichen und Zaschendorf;
der Stadt Radebeul auf Teilen der Gemarkungen Kötzschenbroda, Naundorf, Radebeul und Serkowitz;
der Gemeinde Klipphausen auf Teilen der Gemarkungen Batzdorf, Bockwen, Constappel, Gauernitz, Hartha, Hühndorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Naustadt, Pinkowitz, Reichenbach, Reppnitz, Riemsdorf, Röhrsdorf, Sachsdorf, Scharfenberg, Weistropp und Wildberg und
der Gemeinde Triebischtal auf einem Teil der Gemarkung Ullendorf
sowie die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden auf Teilen der Gemarkungen Brabschütz, Cossebaude, Kaditz, Kemnitz, Leuteritz, Merbitz, Mobschatz, Niedergohlis, Niederwartha, Obergohlis, Oberwartha, Podemus, Rennersdorf, Stetzsch und Unkersdorf
werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge".

### § 2
### Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5386,7 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Elbe mit der Talweitung bei Dresden bis zum Beginn des Durchbruchstales bei Meißen, den Plateaurandbereich des linkselbischen, wesentlich höher liegenden Lößhügellandes, der durch mehrere tief eingeschnittene Täler gegliedert ist sowie dem steilhängigen Elbdurchbruchstal bei Meißen mit dem markanten Spaargebirge auf der rechtselbischen Seite.
Es erstreckt sich von der Altstadtbrücke in Meißen im Nordwesten bis zur Autobahnbrücke der A 4 im Südosten. Es wird im Nordosten von den Ortslagen Meißen, Sörnewitz, Brockwitz, Coswig sowie Radebeul begrenzt und schließt das Spaargebirge, Teile des Seegrabens östlich von Serkowitz sowie die Kaditzer Flutrinne bis zur Autobahn A 4 ein. Im Westen verläuft die Schutzgebietsgrenze im wesentlichen entlang von Straßen und Wegen von Meißen über Bockwen und Reichenbach bis Scharfenberg. Südlich der Ortslagen Riemsdorf und Naustadt reicht das Schutzgebiet zum Teil bis zur Ortslage Ullendorf. Im Südwesten bilden die Ortslagen Röhrsdorf und Klipphausen, im Süden die Ortslagen Hühndorf, Rennersdorf, Brabschütz und Altleuteritz sowie die Autobahn A 4 die Grenze. Die Flächen um das „Riemsdorfer Wasser" nordöstlich Riemsdorf, um die „Wilde Sau" südlich von Klipphausen bis zur A 4 sowie der Bereich nordwestlich der Ortslage Podemus, der im wesentlichen im Norden durch die Autobahn A 4 , im Süden durch die von Roitzsch nach Podemus führende Straße und im Osten durch die Ortsverbindungsstraße von Podemus nach Brabschütz begrenzt wird, sind ebenfalls Bestandteil des Schutzgebietes.
Die Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Batzdorf, Constappel, Gauernitz, Kleinschönberg, Pegenau, Reppina, Weistropp und Wildberg auf dem Gebiet

der Gemeinde Klipphausen des Landkreises Meißen und die Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Altleuteritz, Brabschütz, Cossebaude, Gohlis, Mobschatz, Neuleuteritz, Nieder- und Oberwartha, Rennersdorf, sowie Stetzsch auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in je einer topografischen Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und 1:15.000 sowie in 23 Flurkarten im Maßstab 1:5.000 grün eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante in den Flurstückskarten.

## § 3
## Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet folgt der Elbe von der weiträumigen Talweitung bei Dresden bis zum Beginn des Durchbruchtales bei Meißen und umfasst den überwiegend in Südost-Nordwest-Richtung verlaufenden Elbestrom mit naturnahen Auenbereichen, den südwestlich anschließenden, stark reliefierten Plateaurandbereich mit Steilhängen und tief eingeschnittenen Kerb- und Kerbsohlentälern sowie den markanten rechtselbischen Höhenzug des Spaargebirges. Das wärmebegünstigte, in Talsohlenbereichen jedoch kaltluftgefährdete Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil der Naturräume Dresdner Elbtalweitung und Mittelsächsisches Lößhügelland und reicht bei Wilsdruff bis in das Mulde-Lößhügelland hinein.
Das Elbtal, Teile der linkselbischen Täler zwischen Dresden und Meißen sowie des Spaargebirges sind Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes der Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1) sowie, mit Ausnahme des Spaargebirges, der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie) vom 02. April 1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines repräsentativen Ausschnittes der Kulturlandschaft des Elbtales und des angrenzenden Randbereiches des Lößhügellandes zwischen Dresden und Meißen mit jeweils überregionaler Bedeutung. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft und der Erholungswert sind in ihrer Gesamtheit zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung der naturräumlichen Kleinlandschaften mit ihren gebietstypischen natürlichen und kulturhistorischen Landschaftselementen und die Erhaltung der unverritzten Talflanken im Elbtal und den linkselbischen Tälern;
2. die Bewahrung der Bodenvielfalt und ihrer ökologischen Funktion im Naturhaushalt sowie die Vermeidung von Wind- und Wassererosion vor allem im linkselbischen Gebiet;
3. die Erhaltung und Wiederherstellung der Retentionsfähigkeit unter Zulassung der Fließgewässerdynamik sowie die Freihaltung der Auen von Bebauung und Rohstoffgewinnung;
4. die Verbesserung der Wasserbeschaffenheit oberirdischer Gewässer als Voraussetzung für die Bewahrung bzw. Wiederherstellung wassergebundener Lebensgemeinschaften;

5. die Erhaltung und Verbesserung der Klimaausgleichsfunktion des Gebietes für den Ballungsraum Dresden-Meißen;
6. die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des überregional bedeutsamen Biotopverbundes;
7. die Bewahrung der vorhandenen Freiräume als wesentliche Elemente der regional bedeutsamen Zug- und Rastplätze von Wasser- und Großvogelarten;
8. die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten in ihrer gebietstypischen Verteilung, insbesondere Feuchtlebensräume in der Elbaue, Trockenbiotope und ihrer artenreichen Lebensgemeinschaften, der naturnahen Wälder und Fließgewässerabschnitte einschließlich umgebender Auen- und Grünlandbereiche sowie der vorhandenen naturnahen Kleingewässer;
9. die Erhaltung und Wiederherstellung traditioneller Nutzungsformen und kulturhistorisch sowie naturschutzfachlich bedeutsamer Elemente der Kulturlandschaft wie Streuobstwiesen, Obst- oder Kopfbaumreihen/-alleen sowie die Mehrung des Grünlandes.

## § 4
## Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Elblachen zu verfüllen oder Elemente der naturnahen Fließgewässerdynamik (z. B. Lachen, Totarme, Kies- oder Schotterbänke) zu beeinträchtigen oder zu beseitigen;
2. Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, naturnahe Auenbereiche, naturnahe Wälder, Saumstrukturen oder offene Felsbildungen zu beseitigen oder zu fällen;
3. Dauergrünland umzuwandeln;
4. fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und deren Vegetation zu schädigen, zu verändern oder zu beseitigen;
5. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu entnehmen;
6. Landeplätze, Segelfluggelände, Gelände für Luftsportgeräte oder Gelände für Modellflugzeuge anzulegen;
7. Kraft- oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder ausdrücklich dafür ausgewiesener Flächen zu parken;
8. außerhalb von Wohn-, Wochenend-, Garten- oder bebauten Vereinsgrundstücken Feuer anzumachen oder zu unterhalten oder zu Grillen, mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Nr. 22.

## § 5
## Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aller Art im Sinne der Bauordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
2. Anlage, wesentliche Änderung oder Erweiterung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen oder Verkehrseinrichtungen;
3. Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen;
4. Anlage oder Veränderung von Rastplätzen einschließlich deren Nebenanlagen;
5. Errichtung oder Erweiterung von Stegen oder Anlegestellen sowie das Verankern von Wohnbooten oder anderer schwimmender Anlagen oder Einrichtungen;
6. Errichtung oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich von Motorsportanlagen oder Motormodellsportanlagen, mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 7;
7. Kraft- oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu fahren;
8. Luftfahrzeuge außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen oder Anlagen zu starten oder zu landen, mit Ausnahme von Drachen und Schirmdrachen, wenn sie mit einem Seil von weniger als 100 m gehalten werden sowie die des § 25 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Luftverkehrsgesetz in der jeweils gültigen Fassung;
9. Reiten oder Fahren mit bespannten Fahrzeugen außerhalb behördlich ausgewiesener oder zugelassener Wege oder Flächen;
10. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
11. Anlage oder Erweiterung von Kleingärten oder Rebflächen;
12. Anlage von fließenden oder stehenden Gewässern;
13. Erstaufforstungen oder die Umwandlung von Wald;
14. Pflanzung nicht standortgerechter oder nicht einheimischer Gehölze außerhalb von Parkanlagen oder Gärten;
15. Veränderung oder Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, naturnahen Auenbereichen, naturnahen Wäldern, Saumstrukturen oder offenen Felsbildungen;
16. Fällen von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltungslast für Straßen und für Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleitungen, Wärme und Wasser oder der Abwasserwirtschaft;
17. Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen;
18. Lagern von Gegenständen oder Materialien, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
19. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, Hinweisschildern oder Wegemarkierungen außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen oder Standorte;

20. Zelten oder Grillen sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür behördlich ausgewiesenen oder zugelassenen Flächen;
21. Durchführung von Veranstaltungen jeder Art außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen oder Anlagen, soweit sie nicht gemäß dem Sächsischen Naturschutzgesetz zulässig sind;
22. die Verbrennung organischen Schwemmgutes im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung.

## § 6
## Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der guten fachlichen Praxis entsprechend des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landespflege;
2. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung der Fischerei und Jagd entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
3. für die Unterhaltung sowie den Ausbau von Deichen gemäß § 100e Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sowie von sonstigen Hochwasserschutzanlagen gemäß § 100h Sächsisches Wassergesetz (SächsWG);
4. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Schienenwege, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung, mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Nr. 16 dieser Verordnung;
5. für Schutzzäune an Verkehrswegen, transportable oder sockellose Weidezäune für den Zeitraum ihrer Zweckbestimmung, Dauerkoppeln traditioneller Bauweise und Zäune zum Schutz von Forst- und Obstkulturen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für von der zuständigen Naturschutzbehörde auf der Grundlage von § 8 durchgeführte, angeordnete oder zugelassene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

## § 7
## Befreiungen und Erlaubnisse

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen.

(2) Bedarf eine Handlung nach § 5 dieser Verordnung der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 dieser Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat und die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Gestattung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

## § 8
## Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Grundzüge der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere im Rahmen von Planungen, Flächenumnutzungen sowie bei Nutzungsaufgaben, sind:

1. Erhaltung, Pflege und örtliche Wiederherstellung der durch eine natürliche Fließgewässerdynamik geprägten naturnahen Auenbereiche und -strukturen, insbesondere der Lachen, Schotterbänke, Schlick und Rohböden sowie der Weich- und Hartholzauwälder; Erhalt und Verbesserung der Funktionsfähigkeit von Überflutungsflächen, Renaturierung ausgebauter Fließgewässerabschnitte und Erhaltung von Stillgewässern;
2. Erhaltung und pflegliche Nutzung der naturnahen Waldbestände und Umbau standortfremder Forste in naturnahe Wälder mit standortheimischen Baumarten unter Förderung der Naturverjüngung; Entwicklung strukturreicher Waldränder;
3. Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft und Verbesserung der Wasserbeschaffenheit von Fließgewässern; Pflege und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen;
4. Erhaltung, Pflege und weitere Entwicklung der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der Staudenfluren, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte.
5. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Frisch- und Feuchtwiesen; Extensivierung der Grünlandnutzung und Rückführung von intensiv genutzten Grünlandbereichen in Glatthaferwiesen, Halbtrockenrasen, Feucht- und Nasswiesen, Erhöhung des Grünlandanteils insbesondere in bachnahen Bereichen (Auen), in Hohlformen und im Hügellandbereich und seiner Nähe sowie im Bereich des Elbtales;
6. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Streuobstwiesen sowie der gebietstypischen Obstbaumreihen/-alleen entlang von Wirtschaftswegen und Straßen;
7. Erhaltung der offenen Felsbildungen und aufgelassenen Steinbrüche; Bewahrung und Pflege der kleinparzellierten Weinbergsbrachen mit Trockenmauern ohne weitere Bebauung;
8. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere in Randbereichen zu ökologisch wertvollen Biotopen durch Anlage von Saumbereichen, Pufferzonen oder Ackerrandstreifen; Strukturanreicherung der ackerbaulich genutzten Hochflächen durch Anlage von Flurgehölzen mit standortgerechten Arten und Obstbaumreihen/ -alleen; Gewährleistung von erosionsmindernden Bewirtschaftungsformen;
9. Ruhigstellung der Lebensstätten von störungsempfindlichen gefährdeten Tierarten gegenüber Bewirtschaftungsmaßnahmen, Erholungs- und Freizeitnutzung;
10. Erhaltung und Förderung wertvoller Alt-/Totholzanteile in allen Gehölzstrukturen;
11. Erhaltung und Entwicklung des lokalen und regionalen Biotopverbundes unter Beachtung spezieller ökologischer Aspekte; Erhaltung und Entwicklung der gebietstypischen Freiräume;
12. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landschaftstypischer Ortsrandlagen und traditioneller Nutzungsformen;
13. grundsätzliche Berücksichtigung des Landschaftscharakters und der Bewahrung des kulturhistorischen Landschaftsbildes einschließlich markanter Sichtbeziehungen bei allen zulässigen und erlaubten Handlungen;
14. Verbesserung der Kohärenzbedingungen zwischen und zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind. Als Grundzüge der Pflege und Entwicklung gelten ergänzend die Maßnahmen des Managementplanes für die Teile des Landschaftsschutzgebietes, die zum europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 gehören.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt werden. Auf die §§ 2a, 15 Abs. 5, und 38 SächsNatSchG wird verwiesen.

## § 9
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne die notwendige Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile schädigen,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig stören,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer ändern,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen oder
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 den Naturgenuss oder den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne die notwendige Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Elblachen verfüllt oder Elemente der naturnahen Fließgewässerdynamik (z. B. Lachen, Totarme, Kies- oder Schotterbänke) beeinträchtigt oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, naturnahe Auenbereiche, naturnahe Wälder, Saumstrukturen oder offene Felsbildungen beseitigt oder fällt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Dauergrünland umwandelt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der Vegetation schädigt, verändert oder beseitigt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut oder entnimmt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Landeplätze, Segelfluggelände, Gelände für Luftsportgeräte oder Gelände für Modellflugzeuge anlegt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Kraft- oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder ausdrücklich dafür ausgewiesener Flächen parkt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 außerhalb von Wohn-, Wochenend-, Garten oder bebauten Vereinsgrundstücken Feuer anmacht oder unterhält oder grillt;

sofern diese Handlungen nicht nach § 6 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bauordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder deren Nutzung ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen vornimmt, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege oder Verkehrseinrichtungen anlegt, wesentlich verändert oder erweitert;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Einfriedungen errichtet oder wesentlich ändert;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Rastplätze einschließlich deren Nebenanlagen anlegt oder verändert;

5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Stege oder Anlegestellen errichtet oder erweitert sowie Wohnboote oder andere schwimmende Anlagen oder Einrichtungen verankert;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich von Motorsportanlagen oder Motormodellsportanlage, errichtet oder verändert;
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Kraft- oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen fährt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Luftfahrzeuge, mit Ausnahme von Drachen, außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen startet oder landet;
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 außerhalb behördlich ausgewiesener oder zugelassener Wege oder Flächen reitet oder mit bespannten Fahrzeugen fährt;
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Kleingärten oder Rebflächen anlegt oder erweitert;
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 fließende oder stehende Gewässer anlegt;
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Erstaufforstungen vornimmt oder Wald umwandelt;
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 nicht standortgerechte oder nicht einheimische Gehölze außerhalb von Parkanlagen oder Gärten pflanzt;
15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, naturnahe Auenbereiche, naturnahe Wälder, Saumstrukturen oder offene Felsbildungen verändert oder beeinträchtigt;
16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Gehölze im Rahmen der Unterhaltungslast für Straßen und für Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleitungen, Wärme und Wasser oder der Abwasserwirtschaft fällt;
17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile einbringt;
18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Gegenstände oder Materialien lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Hinweisschilder oder Wegemarkierungen außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen oder Standorte aufstellt oder anbringt;
20. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 20 zeltet oder grillt sowie Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der dafür behördlich ausgewiesenen oder zugelassenen Flächen aufstellt;
21. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 21 Veranstaltungen jeder Art außerhalb dafür behördlich ausgewiesener oder zugelassener Flächen oder Anlagen durchführt, soweit sie nicht gemäß des Sächsischen Naturschutzgesetzes zulässig sind;
22. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 22 die Verbrennung organischen Schwemmgutes im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung vornimmt;

sofern diese Handlungen nicht nach § 6 zulässig sind.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung i. V. m. § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

## Artikel 3

## Verkündung und Niederlegung

(1) Der Textteil dieser Rechtsverordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet, im Sächsischen Amtsblatt wird darauf hingewiesen. Die zu dieser Verordnung gehörigen Karten werden im Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21 in 01662 Meißen, Geschäftsstelle des Kreistages, Raum 2.53, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im übrigen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Der Landrat kann den Wortlaut der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Nassau" in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(3) Diese Verordnung mit den dazugehörigen Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist nach Artikel 3 Abs. 1 beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.
Eine weitere Ausfertigung der Verordnung sowie die Karten, welche das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden betreffen, sind nach Ablauf der Auslegungsfrist zur kostenlosen Einsicht durch jedermann bei der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden niedergelegt.

## Artikel 4

## Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss 92-14/74 vom 04.07.1974 (Mitteilungen für die Staatsorgane im Bezirk Dresden 4/74) in Bezug auf die Landschaftsschutzgebiete „Elbtal bei Radebeul", „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen" und „Spaargebirge" außer Kraft. Im übrigen besteht der Beschluss 92-14/74 fort.

(3) Im Fall der Nichtigkeit des Artikels 2 dieser Verordnung führt dies sogleich zur Nichtigkeit der gesamten Verordnung.

Meißen, den 05. November 2007

Arndt Steinbach
Landrat

LANDKREIS MEISSEN
DER LANDRAT